

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **"Golf-Club Winnerod e.V."**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35447 Reiskirchen/Winnerod.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Gießen (VR 1586) eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder zur Ausübung des Golfsports, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltung clubinterner Wettspiele, durch die golfsportliche Ausbildung und Förderung der Jugend sowie durch Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sämtliche Ämter des Clubs sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaiger Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Club ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V. und des Hessischen Golfverbandes e.V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die den Golfsport aktiv betreiben.

(2) Außerordentliche Mitglieder

a) **Jugendmitglieder** sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit diese ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und noch nicht 27 Jahre alt sind. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit Abschluss der Berufsausbildung oder Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme als ordentliches Mitglied - vorbehaltlich der Regelung in §4, Abs. (4)

b) **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die ganz oder auf bestimmte Zeit den Golfsport nicht aktiv ausüben können oder wollen, die sich jedoch weiterhin als fördernde Mitglieder zu den Clubzwecken bekennen. Die passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende für das darauf folgende Kalenderjahr gestellt werden. Für eine Umwandlung der passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt §4, Abs. (4) entsprechend.

c) **Firmenmitglieder** Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen.

(3) **Ehrenmitglieder** Dies sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, und denen die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit verliehen wird. Im Falle der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlangt der Geehrte die Stellung eines ordentlichen Mitglieds.

(4) **Erwerb der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Minderjährige haben bei ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft nachzuweisen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 5 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn durch sein Benehmen der Verein in seinem Ansehen geschädigt wird. Dies gilt insbesondere bei einem nachhaltigen oder grob fahrlässigen Verstoß des Mitgliedes gegen die Golfetikette oder, die Platz- Beitrags- oder Hausordnung der Golfanlage. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen nachzukommen.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die jeweils gültigen Tarife werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Clubbeiträge sind spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres im voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Eintretende Mitglieder haben spätestens 14 Tage nach Zugang des Aufnahmebescheides durch den Vorstand, den Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Jugendmitglieder und passive Mitglieder haben nur die Hälfte des für ordentliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu zahlen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§§ 10-11)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 12-14)

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, nämlich:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten „Breitensport und Kommunikation“
- c) dem Vizepräsidenten „Mannschaftssport und Jugend“
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Spielführer
- f) dem Jugendwart
- g) dem Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB sind die unter Pos. 1 a) bis 1 g) genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer von denen der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(2) Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit Tagesordnung und mindestens 7 Tage Laufsfrist, einzuladen. Für die Niederschrift dieser Sitzung gilt § 12 Ziffer 6 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 4).

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Über Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidatoren sind der Vorstand. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. März 2019 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Winnerod, 18.3.2019



Dr. Heike Vonhausen
Schriftführerin



Jürgen Topp
Präsident